Abschrift.

Im Namen des Reichs.

In Sachen des Landwirths Karl Rausch in Hüfingen, Beklagten und Revisionsklägers,

wider

die Schaffhauser Handelsbank in Schaffhausen, Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat das Reichsgericht, Dritter Civil-Senat, auf die mündliche Verhandlung vom 11. Februar 1881 unter Mitwirkung:

des Präsidenten Dr. Ringnier
und der Reichsgerichtsräthe von Gmelin, Rüger, Wulfert, Dr. Dreyer, Rottels und Derscheid,

für Recht erkannt:

das Urtheil des Großherzoglich Badischen Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 17. November 1880 wird aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Großherzogliche Oberlandesgericht zurückverwiesen. Die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz wird der Entscheidung in der Hauptsache vorbehalten.

Von Rechts Wegen.

Thatbestand.

Das Landgericht Konstanz hat mit Urtheil vom 1. Juli 1880 den Beklagten, jetzt Revisionsbeklagten, antragsgemäß, sammtverbindlich mit zwei Andern der Klägerin, 27018 M. 17 Pf. nebst 5% Zins vom 8ten December 1879 zu bezahlen; auf dessen Berufung hat das Oberlandesgericht Karlsruhe mit Urtheil vom 17. November 1880 bestätigt. Die Klägerin hatte nämlich an Johann Fritschi und Adolf Schmidt eine größere Summe zu fordern, welche durch Vergleich vom 14. Januar 1879 auf 32500 M. festgesetzt worden ist und zu deren Beitreibung sie vom 1. September 1878 an zu 5%

verzinsliche

verzinsliche Zinsen, also 1. September 1879 bis 1. September 1884 bewilligt worden sind. Der Beklagte, sowie Franz Joseph Fritschi Wittwer und die ledige Wilhelmine Fritschi haben hierfür die sammtverbindliche Bürgschafts- und Selbstschuldnerschaft übernommen. Der eine Bürgschuldner, Adolf Schmidt, ist aus der Gesellschaft ausgetreten, gegen den andern, Joseph Fritschi, ist im Anfange des Jahres 1880 Konkurs eröffnet worden. Auf die Forderung hat der Beklagte am 8. December 1879 – 2000 M bezahlt.

Der Revisionskläger hat sein Vermögen – oder, wie seine Anwaltschaft sein Geschäftsinventar Rose übergeben, und Klägerin, Revisionsbeklagte, Bücher, sich darauf auf den Uebergabsbericht berufen.

Unter Berufung auf § 58 der Konkursordnung und Landrechtssatz 1158 und mit der Behauptung, dass der Beklagte durch den gänzlichen Verkauf an seinen Sohn die der Klägerin durch den Bürgschaftsvertrag gegebene Sicherheit mindestens sehr erheblich vermindert habe, wurde dessen Verurtheilung zur Zahlung der 32,500 M begehrt und zwar, über 5481 M 30 ₰ noch Recht bestand, Erlassung eines Teilurtheils über 27018 M 17 ₰ nebst Zinsen.–

Die Gründe zum Berufungsurtheile berufen auf der Auslegung des Landrechtssatzes 1188, dass die Gründe gegen den Hauptschuldner auf die Stellung der Forderung dem Bürgen gegenüber ohne Folge haben.–

Hiergegen ist rechtzeitig Revision eingelegt und Aufhebung des Urtheils sowie in der Sache Abweisung der Klage begehrt worden; die Revisionsbeklagte begehrte Zurückweisung.

Entscheidungsgründe.

Das Berufungsgericht stellt nicht, wie der Vertreter der Revisionsbeklagten annimmt, den Willen der Parteien fest, dass darnach die dem Hauptschuldner bewilligten Zinsen dem Bürgen nicht in höherem Maasse zu stellen kommen sollen, wie jenem; die Ausführungen in den Gründen enthalten keine Auslegung des konkreten Bürgschaftsvertrages, sie beziehen sich vielmehr auf die sammtverbindliche Bürgschaft überhaupt und bringen derjenigen Doktrin und Rechtsprechung bei, wonach die Bestimmung des Landrechtssatzes 1188 nicht nur gegen den Hauptschuldner, welcher gerichtlich gemahnt worden, sondern auch gegen den Bürgen gelten soll. Es sprechen jedoch überwiegende Gründe für die entgegengesetzte Auslegung des Satzes.

Dass mit Eröffnung des Konkurses bedingte Forderungen fällig werden, passt weder mit dem Forderungsrechte noch mit dem Wesen der Bürgschaft im Zusammenhange, beruht vielmehr auf dem Zwecke des Konkursverfahrens, das gesammte Schuldenwesen auf einmal zu ord-

Endigen

ledigen; der § 58 der Konkursordnung soll sich, wie unzweifelhaft aus den Motiven hervorgeht, nur auf die Konkursgläubiger und die Grenzen des Konkursverfahrens beziehen, wozu im § 27 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Justizgesetzen noch bestimmt ist, daß er auch auf die Forderungen solcher Gläubiger Anwendung finde, welche zur abgesonderten Befriedigung berechtigt sind.

Aus dieser konkursrechtlichen Bestimmung kann daher keinenfalls hergeleitet werden, daß die Fälligkeit der Forderung auch zum Nachtheile des Bürgen eintrete; dies erkennen auch die Kommentatoren an, wie auch fast alle Schriftsteller über das Französische Handelsrecht darin einig sind, daß nach der Fassung des Artikel 448 code comm., im Gesetze vom 28. Mai 1838 Artikel 144 durch das Falliment des Hauptschuldners dem Bürgen die Zahlungszieler nicht entzogen werden. Es mußte daher der Satz, daß diese gegen den Hauptschuldner – oder nach § 58 cit. nur gegen die Konkursmasse – eintretende Fälligkeit auch gegen den Bürgen wirke, aus dem Wesen der Bürgschaft hergeleitet werden können, was jedoch nicht der Fall ist. –

Der accessorischen Natur der Bürgschaft widerstreitet es so wenig wie der Sammtverbindlichkeit (Landrechtssatz 1201), daß der Bürge unter andern Modalitäten verhaftet sei wie der Hauptschuldner und, wenn Bedingungen oder Termine vereinbart worden sind, welche diesem und dem Bürgen zu Gute kommen, so würde es gegen die Grundsätze über Erfüllung der Verträge verstoßen, wenn eine nachträgliche Aufhebung durch einseitiges Vorgehen des Hauptschuldners zum Nachtheile des Bürgen zugelassen würde; sowenig jener durch eine Verzichterklärung die bewilligten Termine zum Nachtheile des letzteren aufheben kann, ebensowenig kann diese Folge an ein Ereigniß geknüpft werden, welches nur den Hauptschuldner, nicht auch den Bürgen trifft. Die Bürgschaft soll für den Fall Sicherung verschaffen, daß der Hauptschuldner nicht bezahlt und diese Sicherheit wird dadurch, daß derselbe vor Ablauf der Termine zahlungsunfähig wird, in keiner Weise gemindert und liegt deshalb kein innerer Grund vor, auch gegen den Bürgen vor Fristablauf zu klagen und denselben durch sofortige Beitreibung der ganzen Forderung möglicher Weise ebenfalls in Konkurs zu bringen.

Aus den Landrechtssätzen 2011 und 2021 kann das Gegentheil nicht hergeleitet werden, denn mit den Worten „auf den Fall, da nicht der Schuldner selbst die Schuld berichtet" und „nur verbunden, wenn der Schuldner selbst nicht zahlt," soll blos auf den in den Landrechtssätzen 2021 ff. näher geregelten subsidiarischen Charakter der Bürgschaft hingewiesen, keineswegs aber im Widerspruche mit Landrechtssätzen 1134, 1186, 2015 bestimmt werden, daß jede Handlung oder jedes Verhalten des Schuldners, wodurch er die

Fälligkeit

Fälligkeit der Schuld herbeiführt, auch dem dabei unbetheiligten Bürgen schaden solle. –

Auch daraus, daß (Landrechtssatz 2016) Handlungen oder Säumniß des Schuldners, welche den Umfang und Inhalt der Verbindlichkeit selbst erweitern, auch eine unbestimmt übernommene Bürgschaft zu erschüttern vermögen, folgt noch nicht für die Macht des Hauptschuldners, durch sein späteres Verhalten, die bei der Bürgschaftsübernahme bestimmt verabredeten Nebenbestimmungen des Vertrags zum Nachtheile des Bürgen aufzuheben. –

Wenn noch geltend gemacht wird, daß der Bürge das Gesetz gekannt habe und daher sich besondere Zahlungszieler hätte bedingen müssen, wenn er der Gefahr ausweichen wollte, bezahlen zu müssen, sofern die Gant gegen den Hauptschuldner eine vorzeitige Fälligkeit herbeiführt, so fällt dieses Argument mit der Voraussetzung, auf der es beruht, nämlich daß Landrechtssatz 1188 auch gegen den Bürgen anwendbar sei. –

Das Urtheil war demnach wegen Verletzung der Landrechtssätze 1186, 1188, 2011, 2015, 2016, 2021 aufzuheben. In der Sache konnte nicht entschieden werden, da die Klage auch noch darauf gegründet ist, daß der Beklagte durch eigene Handlungen die Begünstigung der Termine verwirkt habe; auch dem Antrage auf Erlassung eines Theilurtheils wegen der bereits verfallenen Termine, konnte nicht stattgegeben werden, da die Unterlagen für eine genaue Berechnung der jetzt schuldigen Summe namentlich auch in Rücksicht auf das Urtheil des Großherzoglichen Landgerichts vom 25. November 1880 fehlen. –

(gez.) Bingner, Gmelin, Rüger, Wulfert,
Dreyer, Rottels, Derscheid.

Verkündet in der öffentlichen Sitzung des Zweiten Civil-Senats des Reichsgerichts vom 11. Februar 1881.

(gez.) Stäge
Ober-Sekretär als Gerichtsschreiber.

№ 414/81
II, 234.